

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20^{tes} Stück vom Jahre 1856.

Nr. 88) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Aufhebung der bisherigen Gemeinschaftlichkeit der Bergwerk-
nutzungen in den Böhmischem Bergrevieren Platten und Gottesgabe;

vom 18ten October 1856.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist eine Uebereinkunft wegen Aufhebung des in Bezug auf die Gemeinschaftlichkeit der Bergwerk-
nutzungen in den Böhmischem Bergrevieren Platten und Gottesgabe zeitlich bestandenen Rechtsverhältnisses nach Inhalt der nachstehenden Ministerialdeclaration vom 30sten September dieses Jahres, welche gegen eine gleichlautende Erklärung der Kaiserlichen Regierung vom 5ten October dieses Jahres ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen, was mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, am 18ten October 1856.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Reubert.

Die Königlich Sächsische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung haben wegen Auf-
hebung des zwischen ihnen in Bezug auf die Gemeinschaftlichkeit der Bergwerk-
nutzung in den Böhmischem Bergrevieren Platten und Gottesgabe zeitlich bestandenen Rechtsver-
hältnisses nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Art. 1. Die Krone Sachsen verzichtet ausdrücklich und für immerwährende Zeiten auf alle jene Rechte und Ansprüche, welche derselben aus den sogenannten geheimen Prager